

§ 274 HGB (→ BilMoG - am 29. Mai 2009 in Kraft getreten)

Latente Steuern

- (1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen **Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen**, so **ist** eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als **passive latente Steuern** (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung **kann als aktive latente Steuern** (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. **Steuerliche Verlustvorträge** sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.
- (2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" auszuweisen.“

Ausweispflicht für latente Steuern

Beispiele:

1. aktive latente Steuern (70) < passive latente Steuern (100)

- a) **Differenz**: passive latente Steuern 30 oder
- b) **einzel**: aktive latente Steuern 70 und passive latente Steuern 100

Ausweispflicht

2. aktive latente Steuern (100) > passive latente Steuern (60)

- a) **Verzicht** auf Ausweis des Überhangs aktiver latenter Steuern
- b) **Differenz**: aktive latente Steuern 40 oder
- c) **einzel**: aktive latente Steuern 100 und passive latente Steuern 60

Ausweiswahlrecht

Bilanzorientiertes Temporary Konzept in Anlehnung an IAS 12

Bilanzsicht

	Buchwert HB < StB	Buchwert HB > StB
Aktiva	aktive latente Steuer	passive latente Steuer
Passiva	passive latente Steuer	aktive latente Steuer

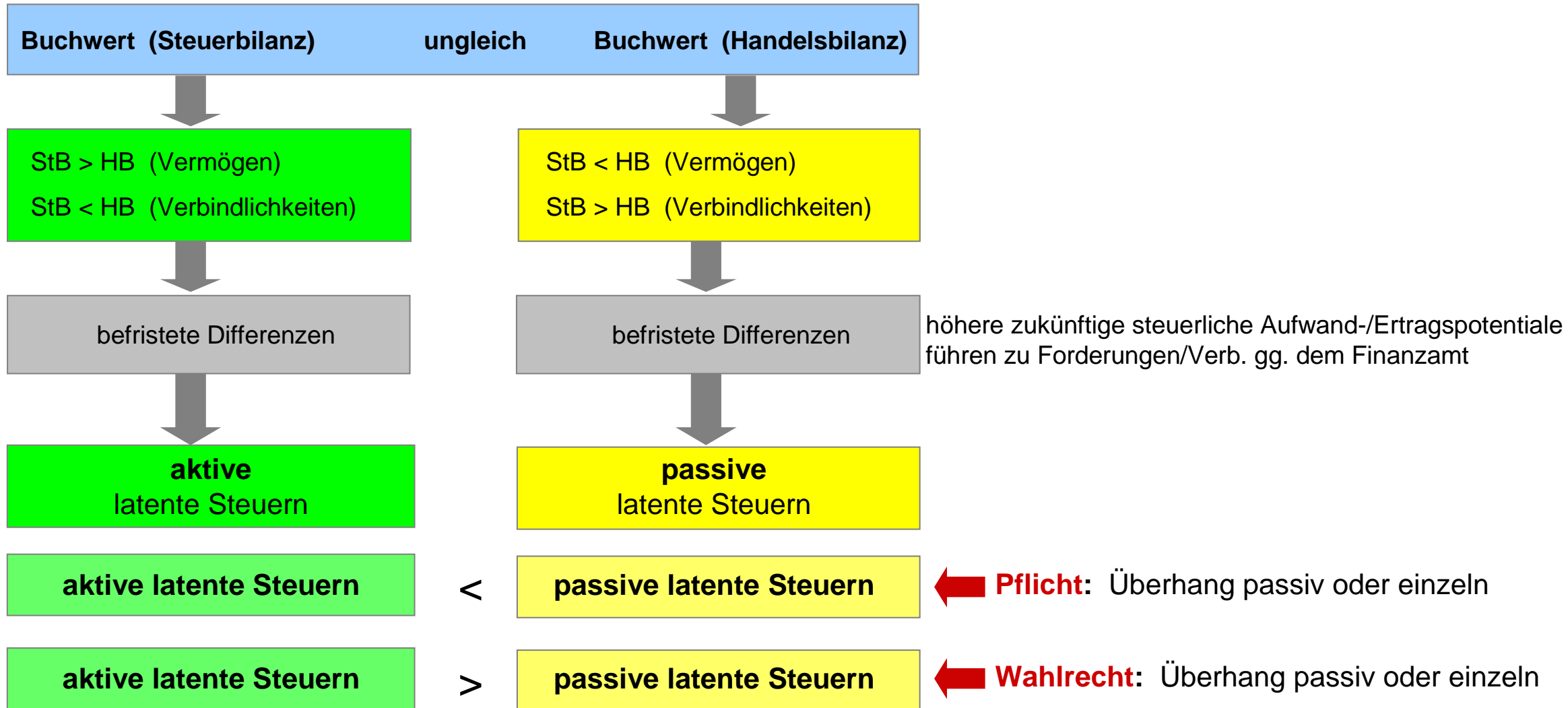
nicht anwendbar für Firmenwert (Goodwill)

Bilanzorientiertes Temporary Konzept in Anlehnung an IAS 12

Erfolgssicht

	Aufwand	Ertrag
handelsrechtlich früher erfasst als steuerrechtlich	aktive latente Steuer	passive latente Steuer
handelsrechtlich später erfasst als steuerrechtlich	passive latente Steuer	aktive latente Steuer

Bilanzorientiertes Temporary Konzept in Anlehnung an IAS 12



Beispiel

Beispiel zu latenten Steuern auf Grund abweichender Bewertungen (Abschreibungen) von Handels- und Steuerbilanz

Anschaffungskosten		1.500
Abschreibung HB (5 Jahre - linear)	5	300
AfA - StB (3 Jahre - linear)	3	500
Jahresgewinn vor Abschreibungen		600
Steuersatz		30%

Geschäftsjahr	1	2	3	4	5
Buchwert - HB	1.200	900	600	300	0
Buchwert - StB	1.000	500	0		
zu versteuernde Differenz	200	400	600	300	0
Jahresgewinn vor Abschr.	600	600	600	600	600
Abschreibung - HB	300	300	300	300	300
Jahresgewinn - HB	300	300	300	300	300
Abschreibung - StB	500	500	500	0	0
Jahresgewinn - StB	100	100	100	600	600
Ertragssteuern - HB	90	90	90	90	90
lf. Ertragssteuern - StB	30	30	30	180	180
aktive / passive latente Steuern	60	60	60	-90	-90
kumulierte latente Steuern	60	120	180	90	0